

SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2010/335 vom 6. August 2012

Sg Versicherungsgericht, 2012-08-06, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_IV_2010_335

FR: SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2010/335 du 6 août 2012

IT: SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2010/335 del 6 agosto 2012

Regeste

Art. 6 ATSG, Art. 8 ATSG. Arbeitsunfähigkeit als Voraussetzung einer Invalidität. Arbeitsunfähig ist auch, wer zwar objektiv einer bestimmten Erwerbstätigkeit nachgehen kann, dabei aber seine Gesundheit ernsthaft gefährdet. Auch die Unzumutbarkeit der Ausübung einer bestimmten Erwerbstätigkeit vermag also eine Arbeitsunfähigkeit im Sinn von Art. 6 ATSG zu begründen (Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 6. August 2012, IV 2010/335).

Erwägungen

E. 1

Ab einem Invaliditätsgrad von 40% besteht ein Anspruch auf eine Invalidenrente (Art. 28 Abs. 2 IVG). Invalid ist, wer voraussichtlich bleibend oder für längere Zeit ganz oder teilweise erwerbsunfähig ist (Art. 8 Abs. 1 ATSG). Die Erwerbsunfähigkeit ist der durch eine Gesundheitsbeeinträchtigung verursachte und nach zumutbarer Behandlung und Eingliederung verbleibende ganze oder teilweise Verlust der Erwerbsmöglichkeiten auf dem in Betracht kommenden ausgeglichenen Arbeitsmarkt (Art. 7 Abs. 1 ATSG). Bemessen wird die Invalidität mittels eines Einkommensvergleichs (Art. 16 ATSG). Dabei wird das Erwerbseinkommen, das die versicherte Person nach dem Eintritt der Invalidität und nach der Durchführung der medizinischen Behandlung und allfälliger Eingliederungsmassnahmen durch eine ihr zumutbare Tätigkeit bei ausgeglichener Arbeitsmarktlage erzielen könnte (Invalideneinkommen), in Beziehung gesetzt zum Erwerbseinkommen, das die versicherte Person erzielen könnte, wenn sie nicht invalid geworden wäre (Valideneinkommen). 1.1 Der Beschwerdeführer hat eine Anlehre als Metallbearbeiter/Bauschlosser absolviert. Er ist bis zur Auflösung des letzten Arbeitsverhältnisses in diesem Berufsfeld tätig gewesen. Seine Validenkarriere besteht deshalb in der Weiterausübung seines Berufs. In bezug auf die Invalidenkarriere hat der Beschwerdeführer geltend gemacht, er sei aufgrund der Erkrankung an Akne inversa im erlernten Beruf arbeitsunfähig. Diese Behauptung ist zwar für jene - kurzen - Perioden als zutreffend zu betrachten, in denen sich der Beschwerdeführer in stationärer Spitalbehandlung befindet, um die durch die Akne inversa ausgelösten Abszesse operativ behandeln zu lassen. Ausserhalb dieser stationären Spitalaufenthalte besteht aber keine Arbeitsunfähigkeit, denn es ist dem Beschwerdeführer objektiv möglich, den erlernten Beruf auszuüben. Zur Diskussion steht also keine Arbeitsunfähigkeit im engen Sinn des Worts, sondern eine Unzumutbarkeit der an sich möglichen Ausübung des erlernten Berufs, weil diese Arbeit angeblich die Entstehung von Abszessen fördere. Die Ausübung des erlernten Berufs soll also nicht mehr zumutbar sein, weil sie die Gesundheit erheblich beeinträchtigt. Tatsächlich liegt keine Unfähigkeit vor, eine bestimmte Erwerbstätigkeit

auszuüben. Unter diesen in Art. 6 ATSG verwendeten Begriff lässt sich die Ausübung einer krank machenden Arbeit demnach nicht subsumieren. Art. 6 ATSG enthält aber auch den Begriff der zumutbaren Arbeit, d.h. arbeitsfähig ist nur, wem es zumutbar ist, einer bestimmten Erwerbstätigkeit nachzugehen. Die Ausübung einer krank machenden Arbeit ist nicht zumutbar. Das allein muss ausreichen, um von einer Arbeitsunfähigkeit i.S. von Art. 6 ATSG auszugehen. 1.2 Zu prüfen ist demnach, ob es dem Beschwerdeführer tatsächlich unzumutbar ist, seinen erlernten Beruf weiter auszuüben. Er hat geltend gemacht, diese Arbeit sei unzumutbar, weil sie mit starkem Schwitzen verbunden sei, was die Entstehung und die Entwicklung von Abszessen fördere. Häuften sich diese Abszesse, müsse er immer wieder der Arbeit fernbleiben. Die Krankheit beruhige sich, wenn er nicht arbeite. Diese Behauptung des Beschwerdeführers wird nur durch die Angaben von Dr. B.____ gestützt. Alle anderen mit dem Fall des Beschwerdeführers befassten Ärzte haben keinen Zusammenhang zwischen starkem Schwitzen und einer Exazerbation der Akne inversa gesehen. Dr. C.____ vom Spital E.____ hat die angestammte Tätigkeit am 4. Dezember 2009 ausdrücklich als zu 100% zumutbar bezeichnet. Bereits am 20. Januar 2009 hatte er einen direkten Zusammenhang zwischen starkem Schwitzen und der Entwicklung von Abszessen verneint; es genüge, wenn der Beschwerdeführer die intertriginösen Regionen trocken halte und die Kleider regelmässig wechsele. H.____ vom RAD hat am 28. Juli 2010 im Rahmen der Würdigung des entsprechenden Berichts von Dr. C.____ geltend gemacht, dass es sich bei der Akne inversa um eine Erkrankung der Talgdrüsen und nicht der Schweissdrüsen handle und dass sie von folgenden Faktoren begünstigt werde: Rauchen, Übergewicht, enge Kleidung, Zuckerkrankheit, männliche Hormone und genetische Faktoren. Aus dermatologischer Sicht bestehe kein direkter Zusammenhang zwischen dem starken Schwitzen und der Akne inversa. Die Beschwerdegegnerin hat in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen, dass sich die gesundheitliche Situation des Beschwerdeführers nicht gebessert habe, obwohl er seit längerer Zeit keiner mit starkem Schwitzen verbundenen Erwerbstätigkeit mehr nachgegangen sei. Wäre das Schwitzen, wie der Beschwerdeführer geltend gemacht habe, tatsächlich eine wichtige Ursache der Entstehung und Vergrösserung von Abszessen, so hätte sich der Gesundheitszustand während der Dauer der Erwerbslosigkeit bessern oder wenigstens beruhigen müssen. Die medizinischen Akten weisen darauf hin, dass dies tatsächlich nicht der Fall gewesen ist. Die Auffassung der mit dem Fall des Beschwerdeführers befassten Dermatologen ist einhellig gewesen: Schwitzen ist kein die Entwicklung der Akne inversa fördernder Faktor, wenn die entsprechenden Hautstellen trocken gehalten und die Kleider regelmässig gewechselt werden. Die gegenteilige Auffassung von Dr. B.____ vermag nicht zu überzeugen, zumal sie nicht medizinisch begründet worden ist. Dr. B.____ hat sich nicht mit den abweichenden Angaben der Fachärzte auseinandergesetzt. Demnach steht mit dem Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit fest, dass es dem Beschwerdeführer trotz der Erkrankung an einer Akne inversa zumutbar ist, vollzeitlich seinem Beruf nachzugehen. Eine dermatologische Begutachtung ist nicht notwendig, da die Angaben der verschiedenen behandelnden Dermatologen und der zuständigen Ärztin des RAD überzeugen. Im Übrigen könnte selbst dann nicht auf eine rentenbegründende Invalidität geschlossen werden, wenn es dem Beschwerdeführer unzumutbar wäre, den erlernten Beruf auszuüben. Nach dem Grundsatz "Eingliederung vor Rente" (vgl. U. Kieser, ATSG-Kommentar, 2. A., Vorbemerkungen N. 47) müsste sich der Beschwerdeführer nämlich einer Umschulung in eine adaptierte Erwerbstätigkeit unterziehen, in der er durch die Akne inversa nicht in seiner Arbeitsfähigkeit beeinträchtigt wäre. Das zumutbare Invalideneinkommen wäre dann

anhand der 100%igen Arbeitsfähigkeit in dieser neuen Erwerbstätigkeit zu ermitteln, so dass keine Invalidität resultieren könnte. 1.3 Der Beschwerdeführer hat geltend gemacht, es sei möglich, dass er aus psychischen Gründen arbeitsunfähig sei, weshalb eine psychiatrische Begutachtung notwendig sei. Dr. Meyer hat am 7. September 2011 zwar über eine psychogene psychiatrische Erkrankung des Beschwerdeführers berichtet, aber er hat daraus nicht auf eine Arbeitsunfähigkeit, sondern nur auf eine Verhaltensbesonderheit (Schuld bei anderen suchen, Hilfe und Schonung einfordern) und auf das Auftreten kurzer Phasen mit depressiver Stimmung oder unangenehmen Gefühlen geschlossen. Ausgehend von dieser überzeugenden Einschätzung besteht keine Notwendigkeit, den Beschwerdeführer psychiatrisch zu begutachten, denn es ist offensichtlich, dass keine durch die psychische Beeinträchtigung bewirkte Arbeitsfähigkeit vorliegt. 1.4 Zusammenfassend ist festzuhalten, dass der Beschwerdeführer in seinem Beruf objektiv arbeitsfähig ist und dass ihm die Ausübung dieses Berufs nach wie vor uneingeschränkt zumutbar ist. Die Beschwerdegegnerin hat zudem zu Recht darauf hingewiesen, dass bei einer durch die Akne inversa bewirkten Unzumutbarkeit der Ausübung des erlernten Berufs eine Schadenminderungspflicht zur Diskussion stehen würde. Ein wichtiger die Akne inversa fördernder Faktor ist nämlich das Rauchen. Der Beschwerdeführer hat sich im Rahmen der dermatologischen Behandlung in der Vergangenheit geweigert, mit dem Rauchen aufzuhören. Bevor auf der Grundlage einer durch die Akne inversa bewirkten Arbeitsunfähigkeit eine rentenrelevante Invalidität ermittelt würde, müsste der Beschwerdeführer gestützt auf Art. 21 Abs. 4 ATSG aufgefordert werden, mit dem Rauchen aufzuhören. Als Sanktion für die Verletzung dieser Schadenminderungspflicht wäre die Verweigerung einer Invalidenrente anzudrohen. Fehlt es an einer unvermeidbaren Arbeitsunfähigkeit, so liegt keine behinderungsbedingte Erwerbseinbusse vor. Das zumutbare Invalideneinkommen entspricht dem Valideneinkommen, so dass keine Invalidität besteht. Die Beschwerdegegnerin hat demnach zu Recht einen Rentenanspruch des Beschwerdeführers verneint.

E. 2

Ein Anspruch auf eine Umschulung besteht, wenn diese infolge einer Invalidität notwendig ist und dadurch die Erwerbsfähigkeit voraussichtlich erhalten oder verbessert werden kann (Art. 17 Abs. 1 IVG). Gemeint ist natürlich nicht die Invalidität nach Art. 8 ATSG, denn diese setzt ja den vorgängigen Abschluss der beruflichen Eingliederung voraus. Es muss sich also um eine umschulungsspezifische Invalidität handeln. Diese ist gegeben, wenn die versicherte Person in den "ohne zusätzliche berufliche Ausbildung offenstehenden noch zumutbaren Erwerbstätigkeiten eine bleibende oder längere Zeit dauernde Erwerbseinbusse von etwa 20% erleidet" (Rechtsprechung des Bundesgerichts zum Sozialversicherungsrecht, Bundesgesetz über die Invalidenversicherung, bearbeitet von U. Meyer, 2. A., S. 191). Gemäss dem oben Ausgeführten kann der Beschwerdeführer auf dem allgemeinen und ausgeglichenen Arbeitsmarkt uneingeschränkt seinen erlernten Beruf ausüben. Er erleidet also keine Erwerbseinbusse, so dass er nicht umschulungsspezifisch invalid ist. Demnach hat die Beschwerdegegnerin zu Recht auch einen Umschulungsanspruch des Beschwerdeführers verneint.

E. 3

Da der Beschwerdeführer gegenüber der Beschwerdegegnerin nicht leistungsberechtigt ist, muss seine Beschwerde abgewiesen werden. Er unterliegt vollumfänglich, so dass auch sein Gesuch um die Zusprache einer Parteientschädigung abgewiesen werden muss. Das

Beschwerdeverfahren in IV-Sachen ist kostenpflichtig. Die Gerichtsgebühr bemisst sich nach dem Verfahrensaufwand (Art. 69 Abs. 1 bis IVG). Das vorliegende Verfahren hat einen durchschnittlichen Aufwand verursacht, so dass die Gerichtsgebühr praxisgemäss auf Fr. 600.-- festzusetzen ist. Der unterliegende Beschwerdeführer hat diese Gerichtsgebühr zu bezahlen. Sie ist durch den von ihm geleisteten Kostenvorschuss von Fr. 600.-- gedeckt. Demgemäss hat das Versicherungsgericht im Zirkulationsverfahren gemäss Art. 39 VRP entschieden: 1. Die Beschwerde wird abgewiesen. 2. Der Beschwerdeführer hat eine Gerichtsgebühr von Fr. 600.-- zu bezahlen; diese Gebühr ist durch den in gleicher Höhe geleisteten Kostenvorschuss gedeckt.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.